

Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte

Schuljahr _____

(Bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!)

1. Personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort, Ortsteil	Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen
E-Mail – bitte in Druckbuchstaben (nur bei berufsbildenden Schulen)	
2. Angaben zum Schulbesuch	
Schuljahr	Klasse, Bildungsgang
Schule und Schulort	
Schulform (nur bei berufsbildenden Schulen) <input type="checkbox"/> BVJ <input type="checkbox"/> Berufsfachschule <input type="checkbox"/> Fachoberschule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Berufliches Gymnasium	
Bestätigung des Schulbesuchs durch die Schule: <input type="checkbox"/> Die vorgenannten schulischen Angaben werden bestätigt. <u>Bei Besuch des Bildungsganges Berufsfachschule:</u> <input type="checkbox"/> Der Besuch der vorgenannten Berufsfachschule setzt nicht den Realschulabschluss voraus (Zugangsvoraussetzung).	
Datum, Unterschrift und Stempel der Schule	
<p>Ich versichere ausdrücklich, dass ich für das o. g. Schuljahr bisher noch keine Fahrausweis beantragt habe.</p> <p>Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zur Anspruchsprüfung sowie zur Ausstellung eines Schülerfahrkarte erforderlichen persönlichen Daten sowie das für die Schülerfahrkarte erforderliche Lichtbild zum Zwecke der Leistungsbewilligung verarbeitet und gespeichert werden. - diese Daten an das vom Salzlandkreis beauftragte Verkehrsunternehmen weitergeleitet, verarbeitet und gespeichert werden dürfen, um die Ausstellung der Schülerfahrkarte vornehmen zu können. <p>Ich verpflichte mich, die Fahrkarte sofort an den Salzlandkreis zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die o. g. Schule verlassen wird oder sich der o. g. Wohnsitz ändert.</p>	
Ort, Datum	Vor- und Nachname eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers Unterschrift des Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an:
 Postanschrift: Salzlandkreis, 41 Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale)
 Telefon: +49 3471 684-1791

Hinweise

zum Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte

Wer bekommt eine Schülerfahrkarte?

Der Schüler/die Schülerin muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Wohnung bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Salzlandkreis
2. Es wird eine der folgenden Schulformen besucht:

allgemeinbildende Schulen	Schulwegmindestentfernung
1. - 4. Schuljahrgang (Primarstufe)	2,0 km
5. - 6. Schuljahrgang (Gymnasium, Sekundar-, Gemeinschaftsschule)	3,0 km
5. - 6. Schuljahrgang (Förderschule)	2,5 km
7. - 10. Schuljahrgang (Gymnasium, Sekundar-, Gemeinschaftsschule)	3,5 km
7. - 10. Schuljahrgang (Förderschule)	3,0 km
berufsbildende Schulen	
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	4,0 km
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	
1. Ausbildungsjahr der Berufsfachschulen (BFS), die <u>keinen</u> Realschulabschluss voraussetzen	

Die Festlegung der Mindestentfernungen gilt für diejenigen Schüler, deren Wohnort mit dem Schulstandort identisch ist. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg bis zur Unterrichtsstätte (Schulweg). Unabhängig von der Mindestentfernung besteht ein Anspruch, wenn der Schüler/die Schülerin in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt; jedoch nur, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird (siehe Punkt 3).

3. Der Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform (gemäß Schulbezirk/einzugsbereich; bei freigegebenen Schulbezirken/einzugsbereichen zur räumlich nächstgelegenen Schule). Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der oberen Schulbehörde (Landesschulamt Sachsen-Anhalt) besucht wird.
4. Der Anspruch auf Beförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten.
5. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Linienverkehr. Die Beförderungspflicht wird damit erfüllt, dass eine Beförderung von der gemäß Fahrplan nächstgelegenen Haltestelle im Wohnort zu der nächstgelegenen Haltestelle am Schulort und zurück gewährleistet wird.

Wie bekommt man eine Schülerfahrkarte?

1. Der umseitige Antragsvordruck muss für jedes Schuljahr neu ausgefüllt und von einem Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von der Schülerin bzw. vom Schüler unterschrieben werden.
2. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Schulstempel und Unterschrift auf dem umseitigen Antragsvordruck bestätigen.
3. Für die Schuljahrgänge 1, 5 und 8 ist dem Antrag jeweils ein aktuelles Lichtbild beizufügen. Dieses erhalten Sie nach der elektronischen Verarbeitung über die Schule zurück.
4. Der ausgefüllte Antrag muss beim Salzlandkreis eingereicht werden.
5. Die Schülerfahrkarte wird durch die Schule an Ihr Kind übergeben. Nur im Falle einer Ablehnung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Was kostet eine Schülerfahrkarte?

Der Salzlandkreis trägt auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Kosten für die Schülerbeförderung.

Wie lange gilt die Schülerfahrkarte?

Die Schülerfahrkarte gilt immer bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres – soweit keine andere Gültigkeitsdauer festgelegt ist.

Was ist, wenn die Schülerfahrkarte verloren geht oder unbrauchbar geworden ist?

Die Schule teilt dem Salzlandkreis per Email den Verlust oder auch die Unbrauchbarkeit der Schülerfahrkarte mit. Gleichzeitig stellt die Schule einmalig eine Ersatzfahrkarte mit einer Gültigkeit von 14 Tagen direkt an den Fahrschüler aus. Im Auftrag des Salzlandkreises wird vom Verkehrsunternehmen ein neuer Schülerausweis ausgefertigt. Dieser kann innerhalb einer Woche in dem jeweiligen Betriebshof durch die Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler selbst gegen Entrichtung der erforderlichen Gebühr abgeholt werden. Eine erneute Ausstellung einer Ersatzkarte durch die Schule ist nur bei Verlust bzw. Unbrauchbarkeit der neu ausgestellten Schülerfahrkarte zulässig. Eine Verlängerung der bereits ausgestellten Ersatzfahrkarte ohne vorhergehende Abholung der neu ausgestellten Schülerfahrkarte ist nicht gestattet.

Rückgabe der Schülerfahrkarte?

Die Rückgabe an den Salzlandkreis hat sofort zu erfolgen, wenn der Ausweis vor dem Ende des Schuljahres nicht mehr für Schulfahrten benötigt wird (z. B. wegen Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausscheiden aus der Schule).

Gerne können Sie sich auch auf der Seite der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH zur **Schülerfahrkarte** informieren: >>> [Schülerfahrkarte \(kvg-salzland.de\)](http://www.kvg-salzland.de)